**Deutscher Caritasverband e.V.**
Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

**Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder KTK-Bundesverband e.V.**
Mirja Wolfs, Vorstandsvorsitzende

Ihr Ansprechpartner:

Christoph Wichmann
Geschäftsführer
KTK-Bundesverband e.V.
ktk-bundesverband@caritas.de

Datum: 29.07.2026

# Stellungnahme

## Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. und Deutscher Caritasverband e.V.

## zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

## 1. Einleitung und grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von Kindern, Familien, Fachkräften und Trägern im Bereich Kindertagesbetreuung. Gemeinsam mit seinem fachlich zuständigen Fachverband, dem Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V., verfolgt der DCV das Ziel, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in katholischen Kindertageseinrichtungen und darüber hinaus nachhaltig zu stärken.

Der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)-Bundesverband vertritt rund 9.000 katholische Kindertageseinrichtungen mit über 100.000 pädagogischen Fachkräften, die täglich mehr als 620.000 Kinder und ihre Familien begleiten.

Der KTK-Bundesverband steht für ein ganzheitliches Bildungsverständnis, das jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeit, seinen Ressourcen und Entwicklungspotenzialen wahrnimmt. Durch seine heterogenen Träger- und

Einrichtungsstrukturen nimmt der KTK-Bundesverband unterschiedliche demografische Veränderungen und Auswirkungen wahr. Der KTK-Bundesverband und der Deutsche Caritasverband sehen in der Arbeit katholischer Kindertageseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zu einer pluralen, wertorientierten Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, deren Qualitätssicherung uns ein großes Anliegen ist.

Als langjähriger Kooperationspartner im Bündnis für Kita-Qualität setzt sich der KTK-Bundesverband gemeinsam mit weiteren Akteuren für die gesetzliche Verankerung zentraler Qualitätsdimensionen ein. Hierzu gehören insbesondere eine verbesserte Fachkraft-Kind-Relation, ausreichende mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Leitungsfreistellung, Fachberatung sowie qualitätsgesicherte Fort- und Weiterbildungsstrukturen.

Der KTK-Bundesverband verfügt mit dem KTK-Gütesiegel bereits über ein etabliertes und praxiserprobtes Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es basiert auf einem werteorientierten Qualitätsverständnis sowie den Vorgaben des SGB VIII und bietet Trägern und Einrichtungen einen verbindlichen Rahmen zur systematischen Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit.

Vor diesem Hintergrund begrüßen der Deutsche Caritasverband und der KTK-Bundesverband ausdrücklich das Ziel des Bundes, die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem SCQEG dauerhaft im SGB VIII zu verankern und damit die frühkindliche Bildung langfristig abzusichern. Der Gesetzentwurf greift wichtige Handlungsfelder auf und setzt bedeutsame Impulse für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Gleichwohl besteht in zentralen Bereichen fachlicher Konkretisierungsbedarf. Zahlreiche Regelungen bleiben hinsichtlich Zielsetzungen, Zuständigkeiten, Finanzierungsverantwortung und Qualitätsanforderungen zu offen formuliert und bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen und Umsetzungen in den Ländern.

## 2. Subsidiarität, Trägervielfalt und Finanzierung sichern

Die gesetzliche Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ist eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des Förderauftrages der katholischen

Kindertageseinrichtungen. Die in §§ 3 und 4 SGB VIII verankerte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern setzt vergleichbare strukturelle Rahmenbedingungen für die Arbeit der freien wie der öffentlichen Träger voraus.

Der vorliegende Entwurf differenziert nun zwischen öffentlichen und freien Trägern in einer Weise, die zu strukturellen Ungleichgewichten führen kann. Während bei öffentlichen Trägern personelle Voraussetzungen ausdrücklich abgesichert werden, bleiben entsprechende Regelungen für freie Träger weitgehend von landesrechtlichen Ausgestaltungen abhängig.

Die ab 2032 vorgesehene Verpflichtung freier Träger zur Mitwirkung an der Umsetzung des Förderauftrags (§ 74a SGB VIII-E) setzt voraus, dass hierfür eine verlässliche, auskömmliche und kostendeckende Finanzierung gewährleistet wird. Zusätzliche gesetzliche Anforderungen dürfen nicht ohne entsprechende Refinanzierung übertragen werden.

Eine erfolgreiche Qualitätsentwicklung erfordert eine langfristig gesicherte Bundesbeteiligung, verlässliche Finanzierungsstrukturen für Länder und Kommunen, eine kostendeckende Finanzierung freier Träger, den Erhalt der Vielfalt der Trägerlandschaft sowie die konsequente Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

## 3. Eigenständiges Bildungsverständnis der Kindertagesbetreuung erhalten

### § 22 Änderungen in Abs. 2 und 3 ab 01.01.2027

Der Förderauftrag wird im vorliegenden Gesetzentwurf um spezifizierte Bildungsinhalte erweitert. Dies verstärkt den Eindruck, den Bereich der Frühen Bildung gezielt auf den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen und einer schulischen Erwartungslogik auszurichten. Die Förderung ist zwar ausdrücklich als alltagsintegriert beschrieben, zugleich entsteht der Anschein, es werde ein Bildungsverständnis bedient, das auf definierte Kompetenzen, Zielerreichung und messbare Outcomes enggeführt wird.

Wir unterstreichen die Bedeutung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses, das kindliche Lern- und Entwicklungsprozesse als miteinander verflochten

begreift. Bildung vollzieht sich durch die aktive Auseinandersetzung von Kindern mit ihrer Umwelt: Kognitive, sprachliche, motorische, emotionale und soziale Entwicklungsprozesse stehen dabei in enger Wechselwirkung und lassen sich fachlich nicht sinnvoll voneinander trennen. Entscheidende Gelingensfaktoren sind qualifizierte Fachkräfte, tragfähige pädagogische Beziehungen sowie förderliche Rahmenbedingungen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden mit Kindertageseinrichtung und Schule zwei unterschiedlich gewachsene und wirkende Bildungsorte benannt. Aus Sicht der verbandlichen Caritas sollte vermieden werden, kausale Zusammenhänge zwischen den Bildungsorten – Kindertageseinrichtung und Schule – zu vereinfachen. Die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen erfordert eine gemeinsame Verantwortung aller Bildungsinstitutionen sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den strukturellen Reformbedarfen des gesamten Bildungssystems. Der gesetzliche Förderauftrag der Kindertagesbetreuung muss weiterhin von einem eigenständigen, ganzheitlichen Bildungsverständnis geprägt bleiben.

## 4. Fachberatung verbindlich stärken

**§22a ab 01.01.2029**

Positiv bewerten wir, dass Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung mit dem SCQEG und in den vorliegenden Änderungen des SGB VIII ausdrücklich berücksichtigt werden. Die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität ist ohne qualifizierte Fachberatung, kontinuierliche Begleitung von Veränderungsprozessen sowie bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsstrukturen nicht wirksam.

Verbindliche Mindeststandards und Aufgabenbereiche für Fachberatung sind im vorliegenden Entwurf erst mit zeitlichem Verzug vorgesehen. Die bestehende Vielfalt an Träger-, Beratungs- und Funktionsstrukturen sollte zeitnah aufgegriffen und als wesentliche Voraussetzung für die Qualitätsentwicklung im SGB VIII verbindlich verankert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, die gesetzliche Konkretisierung und verbindliche Einbindung von Fachberatung erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Blick zu nehmen.

Im Gesetzentwurf bleibt offen, wie eine nachhaltige Refinanzierung von Fachberatung ausgestaltet werden soll. Fachberatung wird im Zusammenhang mit der Personalausstattung benannt, eine klare Regelung zur finanziellen Absicherung ihrer Aufgaben ist jedoch nicht erkennbar. Dies ist vor dem Hintergrund problematisch, dass Fachberatung eine zentrale Unterstützungsfunktion für Träger, Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte wahrnimmt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung leistet.

Darüber hinaus bedarf es im Gesetzentwurf einer stärkeren Klärung der unterschiedlichen Aufträge und Funktionen von Fachberatung. Um die Wirksamkeit von Fachberatung zu sichern, sollten die jeweiligen Zuständigkeiten und Zielsetzungen deutlicher differenziert und beschrieben werden.

## 5. Personalausstattung qualitätsorientiert ausgestalten

**§22b ab 01.01.2029**

Die geplanten Anforderungen an die personelle Ausstattung sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Bedeutung ausreichender personeller Ressourcen für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ausdrücklich anerkennen. Zentrale Begriffe wie „angemessene“ und „ausreichende“ Ausstattung sowie die Anforderungen an Anzahl und Qualifikation des Personals bleiben im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings zu unbestimmt.

Diese fehlende Konkretisierung birgt die Gefahr einer sehr unterschiedlichen Auslegung im Rahmen kommunaler und länderspezifischer Umsetzungs- und Förderregelungen. Kritisch zu bewerten ist, dass bestehende personelle Ressourcen, die im Rahmen bisheriger Programme, beispielsweise durch zusätzliche Fachkräfte in Sprach-Kitas oder vergleichbaren Maßnahmen, aufgebaut wurden, keine hinreichende Anschluss- und Bestandssicherung erfahren. Ebenso werden mit den geplanten Förderregelungen bestehende Fachkräftegebote in den Ländern an Wirksamkeit verlieren. Diese Entwicklungen stehen dem Ziel gleichwertiger Lebens- und Bildungsbedingungen entgegen.

Die vorgesehene Verankerung entsprechender Fördermöglichkeiten ab dem Jahr 2029 gewährleistet somit keine kontinuierliche Weiterfinanzierung bestehender

Strukturen und wird im Wesentlichen auf die Länder und Kommunen übertragen. Unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit und politische Schwerpunktsetzungen können zu erheblichen regionalen Unterschieden führen und die angestrebte bundesweite Qualitätsentwicklung erschweren. Um eine nachhaltige Qualitätsentwicklung sicherzustellen, erscheint daher eine verlässliche und langfristig abgesicherte Finanzierungsgrundlage erforderlich, die bestehende Qualitätsstrukturen berücksichtigt und den Erhalt bewährter Personalressourcen gewährleistet.

## 6. Sprachliche Bildung ressourcenorientiert gestalten

**§ 22c ab 01.01.2029**

Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind von zentraler Bedeutung für Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit von Kindern. Die Entwicklung sprachlicher Kompetenzen soll durch standardisierte Erhebungsverfahren aufgenommen und gegebenenfalls durch anknüpfende Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Diese sind primär auf Anforderungen des nachfolgenden Bildungssystems ausgerichtet. Es entsteht der Eindruck einer systembezogenen Ergebniserwartung, die den Blick auf die individuelle Bildungsbiografie und die vielfältigen Entwicklungswege von Kindern verengt.

Die Fokussierung auf ausgewählte Kompetenzbereiche und deren Messbarkeit erhöht das Risiko, Entwicklungsprozesse primär unter dem Aspekt potenzieller Defizite zu betrachten. Wir werben für einen stärken- und ressourcenorientierten Ansatz, der Mehrsprachigkeit als Bildungsressource begreift.

Im Rahmen bestehender Verfahren der Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation sollten mehrsprachige Lebensrealitäten stärker berücksichtigt werden.

Kindertageseinrichtungen arbeiten mit wissenschaftlich fundierten Verfahren zur Entwicklungsdokumentation, die eine kontinuierliche Beobachtung kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse sowie die Ableitung individueller pädagogischer Handlungsschritte ermöglichen. Der Gesetzentwurf sollte daher klarstellen, dass bestehende fachlich anerkannte Konzepte der alltagsintegrierten Entwicklungsbegleitung nicht durch zusätzliche Verfahren ersetzt oder in ihrer Bedeutung relativiert werden.

Alltagsintegrierte Bildung und Förderung kommt allen Kindern zugute, unabhängig von Förderbedarf, Herkunft, Familiensprache oder Entwicklungsstand. Eine Konzentration auf Kindergruppen oder isolierte Fördersettings wird den Erkenntnissen zur Wirksamkeit alltagsintegrierter Bildungsprozesse nicht gerecht.

Kritisch zu prüfen ist somit die Pauschalisierung zur zusätzlichen personellen Unterstützung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

## 7. Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen bedarfsgerecht ausrichten

**§ 22d ab 01.01.2029**

Wir unterstützen das Vorhaben, das Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Unabhängig von den unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern bildet in katholischen Kindertageseinrichtungen das christliche Menschenbild die Grundlage, jedes Kind gleichwürdig zu sehen und zu fördern. Die im Gesetzentwurf angedachte prozentuale Einrichtungsunterstützung entspricht keiner nachhaltigen Strategie zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Des Weiteren bedarf es einer Präzisierung von Begrifflichkeiten und Förderlogiken. Unterstützungsbedarfe sollten sich an den individuellen Bedarfen von Kindern in ihrem jeweiligen Sozialraum orientieren.

## 8. Inklusives SGB VIII mitdenken

Durch das SCQEG soll eine bundesweit vergleichbare Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung nachhaltig gestärkt werden. Dies ist ein notwendiges wie ambitioniertes Ziel. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist laut Gesetzentwurf begrenzt und perspektivisch abnehmend. Somit stehen Anspruch und Umsetzung im Widerspruch, da finanzielle Verpflichtungen auf Länder, Kommunen und Träger verlagert werden.

Der aktuelle Entwurf des 1. KJHSRG sieht vor, infrastrukturelle Angebote gegenüber individualisierten Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig zu berücksichtigen. Diese Zielsetzung birgt die Gefahr, dass Kindertageseinrichtungen künftig

pauschal als vorhandene infrastrukturelle Angebote interpretiert und damit verstärkt als Ersatz für individuelle Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Es besteht daher die Sorge, dass die mit dem SCQEG und der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII verbundenen hohen Erwartungen an Kindertagesbetreuung nicht durch entsprechende strukturelle und finanzielle Voraussetzungen unterlegt werden. Ohne eine bedarfsgerechte Finanzierung und den systematischen Ausbau fachlicher und personeller Unterstützungsstrukturen ist die Umsetzung nicht realisierbar.

## 9. Fazit: Qualität braucht Verlässlichkeit, Fachlichkeit und das Vertrauen in die frühe Bildung

Begrüßt wird ausdrücklich das Ziel des SCQEG, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit nachhaltig weiterzuentwickeln und die Startchancen von Kindern zu verbessern. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es mehr als gesetzliche Qualitätsansprüche. Notwendig sind verbindliche Standards ohne neue bürokratische Hürden, klare Zuständigkeiten, eine auskömmliche, langfristig gesicherte Finanzierung, fachliche Unterstützung sowie ausreichend qualifiziertes Personal.

Kindertageseinrichtungen sind eigenständige Bildungsorte: Frühkindliche Bildung muss die ganzheitliche Entwicklung, Bildung, Erziehung, Teilhabe und Persönlichkeitsentfaltung jedes Kindes in den Mittelpunkt stellen. Entscheidend sind dabei tragfähige pädagogische Beziehungen, qualifizierte Fachkräfte und Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Kinder in ihrer Individualität und ihren Ressourcen wahrzunehmen und zu fördern. Chancengerechtigkeit lässt sich zudem nicht allein durch die Konzentration von Ressourcen auf bestimmte Einrichtungen oder anhand statistischer Schwellenwerte herstellen. Unterstützungsbedarfe entstehen in unterschiedlichen Lebenslagen und Sozialräumen und müssen fachlich fundiert und bedarfsgerecht bestimmt werden. Der Sozialraum ist dabei ebenso in den Blick zu nehmen wie die konkrete Situation des einzelnen Kindes und seiner Familie.

Die Wirksamkeit des Gesetzentwurfs wird maßgeblich davon abhängen, ob die hohen Erwartungen an Kindertageseinrichtungen mit den notwendigen

strukturellen und finanziellen Voraussetzungen hinterlegt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Fachberatung, die Personalausstattung, die sprachliche Bildung, die Unterstützung von Kindern in belasteten Lebenslagen und die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Der Maßstab zukünftiger gesetzlicher Regelungen muss konsequent das Kindeswohl und die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Familien sein. Wer Startchancen verbessern und Qualität sichern will, muss den Einrichtungen die Bedingungen geben, unter denen gute Bildung und verlässliche Beziehungen tatsächlich möglich sind. Qualitätsansprüche, fachliche Standards und eine verlässliche Finanzierung müssen zusammen gedacht werden, damit Chancengerechtigkeit, Trägervielfalt und eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung bundesweit nachhaltig gesichert werden.

Berlin/Freiburg, 29.07.2026

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin Deutscher Caritasverband e.V.

Mirja Wolfs

Vorstandsvorsitzende KTK-Bundesverband e.V.

---

## Kontakt

Christoph Wichmann

Geschäftsführer

KTK-Bundesverband e.V.

ktk-bundesverband@caritas.de